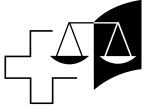


Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/31_2017

Lausanne, 31. Juli 2017

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 22. Juni 2017 (5A_396/2015)

Teilung der Erbschaft: Keine Zuteilung der Lose durch den Richter

Das Bundesgericht klärt eine Frage im Zusammenhang mit der Teilung der Erbschaft. Sind die Voraussetzungen für die Bildung von sogenannten Losen erfüllt und können sich die Erben auf die Zuweisung der Lose nicht einigen, darf das Gericht die Lose nicht nach eigenem Ermessen an die einzelnen Erben zuweisen. Vielmehr bleibt der Richter an die im Gesetz vorgesehenen Vorkehren gebunden.

Grundsätzlich können die Erben eine Erbschaft so teilen, wie sie wollen. Im Falle der Uneinigkeit haben alle Erben bei der Teilung einen gleichwertigen Anspruch auf die einzelnen Gegenstände der Erbschaft, soweit der Erblasser keine letztwillige Verfügung zur Zuweisung bestimmter Gegenstände an bestimmte Erben gemacht hat und auch keine gesetzliche Sondervorschrift Platz greift (z.B. Zuweisung der Wohnung und des Hausrates an den überlebenden Ehegatten). Auf Antrag mindestens eines Erben bildet das Gericht, sofern das möglich ist, aus den Erbschaftssachen so viele Teile oder Lose, wie es Erben oder Erbstämme gibt. Die Verteilung der einzelnen Lose erfolgt sodann in erster Linie nach Vereinbarung der Erbberechtigten. Können sich diese nicht einigen, wird durch Losziehung unter den Erben entschieden. Im konkreten Fall hatte das Kantonsgericht Graubünden aus einer Erbschaft faktisch drei Lose gebildet und, nachdem sich die Erben nicht einigen konnten, diese nach seinem eigenen Ermessen den Erbberechtigten zugeteilt.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde eines Erben gut und hebt das Urteil der Vorinstanz auf. Es hatte erstmals die Frage zu klären, ob das Teilungsgericht befugt ist, Erbschaftsgegenstände bzw. die gebildeten Lose nach eigenem Ermessen an die Erben zuzuweisen. In der Lehre werden dazu unterschiedliche Ansichten vertreten. Oberste Richtschnur des Teilungsrechts ist der Grundsatz, dass bei einer Erbteilung alle Erben einen gleichwertigen Anspruch auf die einzelnen Gegenstände aus dem Nachlass haben. Zur Umsetzung dieses Grundsatzes hat der Gesetzgeber für den Fall der Uneinigkeit die Losziehung vorgesehen. Daher ist das Teilungsgericht nicht befugt, die Lose nach eigenem Ermessen auf die Erben zu verteilen. Es ist zwar auf Antrag eines Erben dazu berufen, die verschiedenen Lose zu bilden. Einigen sich die Erben danach allerdings nicht über deren Zuteilung untereinander (oder auf ein anderes Vorgehen wie z.B. eine Versteigerung), so hat eine Losziehung stattzufinden.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter, Rebecca Jutzet, Stellvertretende Medienbeauftragte
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 31. Juli 2017 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 5A_396/2015* eingeben.